

Carlheinz Gräter

Die Revolution des gemeinen Mannes in Franken

In seinem Traktat „Über das Recht des Volkes zu einer Revolution“ schrieb der Nürnberger Jakobiner Johann Benjamin Erhard 1794: „Es kann aber nicht leicht geschehen, daß das Volk revoltiere, ohne recht zu haben, denn es kann nicht als Volk revoltieren, ohne einstimmig zu sein, und diese Einstimmigkeit ist nur durch klare Einsicht in die Notwendigkeit der Revolution möglich, die nie ohne das Gefühl seiner Rechte bei dem Volke möglich ist.“

Lassen wir die etwas fragwürdige Einstimmigkeit einmal beiseite, die Erhard wahrscheinlich nur im Sinne von Einmütigkeit gemeint hat, so treffen diese Worte auf den Bauernkrieg in Franken zu. Nur einmal hat diese politisch zerrissene Landschaft politisch einmütig gehandelt – 1525. Denn der Name Bauernkrieg täuscht über die Breite der Bewegung hinweg. Nicht nur Bauern und dörfliche Handwerker, die zusammen schon 80 bis 85 Prozent der Bevölkerung ausmachten, auch die Kleinbürger in den Städten schlossen sich damals dem Aufstand an oder sympathisierten zumindest mit den Rebellen. Gerade im städtisch durchformten Franken war der Bauernkrieg eine Sache des kleinen oder, wie es damals hieß, gemeinen Mannes in Land und Stadt.

Die Chronik der Ereignisse, verwirrend in ihrer Szenenjagd und dann doch wieder merkwürdig stereotyp im Ablauf, ist oft genug geschildert worden. Wir fragen hier: Was waren die Ursachen dieser elementaren Bewegung? Hatten Bürger und Bauern überhaupt ein zukunftsweisendes Programm? Warum konnte die Erhebung so rasch niedergetreten werden? Was waren die Folgen des Jahres des Bauernkriegs? Kann man ihn als Revolution bezeichnen?

Die Erhebung des Frühjahrs 1525 war keine Hungerrevolte, der Bauer kein Agrarsklave. Dorfchoralmeister wie Bürgermeister, Müller, Wirt, Schmiede und Dorfpfarrer stellten damals die Führungsschicht dar. Ein Fuhrmann aus der Rothenburger Landwehr sagte später aus, die Reichen allein hätten in der Stuben den Aufstand beschlossen. Neben der religiösen Gärung wird heute vor allem der wachsende Druck des sich formierenden Territorialstaates für den Ausbruch des Bauernkriegs verantwortlich gemacht.

Anders als in England, Frankreich oder Spanien ging in Deutschland die Staatswerdung nicht von der Krone, sondern von den größeren Territorien aus. Mit Hilfe ihrer juristischen Räte versuchten die Fürsten, aus dem Grundstock verschiedenster Herrschaftsrechte einen Staat mit dem Monopol der legitimen Gewaltsamkeit, mit exklusiver Justiz, Steuerhoheit und später sogar Konfessionszwang zu zimmern. Die Untertanen, so hieß es einmal, sollten „gehorsam, gerichtsbar, reisbar“, also wehrpflichtig, „steuerbar, dienstbar und botmäßig heißen, sein und bleiben.“

In Oberdeutschland war aber, das straff regierte Herzogtum Baiern ausgenommen, nicht nur die Zersplitterung der Herrschaften, sondern auch die Gemeindeverfassung am reichsten ausgebildet. Neues Verwaltungsrecht, neues Zivilrecht, neues Strafrecht mußten da mit dem oft nur mündlich tradierten gemeindlichen Herkommen zusammenprallen. Der Bauernkriegshistoriker Günther Franz hat es auf eine bündige Formel gebracht: „Der Bauernkrieg ist eine Auseinandersetzung zwischen dem genossenschaftlichen Volksrecht und dem obrigkeitlichen Herrschaftsrecht.“

Trotzdem sollten wir wirtschaftliche Bedrängnis und steuerliche Belastung des gemeinen Mannes nicht unterschätzen. Freie Bauern gab es in Franken, vor allem im Reibland, damals kaum mehr. Die Erbpacht von geistlicher, adeliger, fürstlicher und patrizischer Grundherrschaft überwog. Nur wo Anerbenrecht vorherrschte, gab es größere Höfe. Häufiger blieben jedoch Seldner, also Zinsbauern mit geringem Grundbesitz und Viehstand. Zum Status eines gemeinen Mannes gehörten aber zumindest Hausbesitz, Steuervermögen und Sehaftigkeit in der Gemeinde, also Heimatrecht. Ganz vermögenslos und damit vom gemeindlichen Miteigentum ausgeschlossen blieben Tagelöhner sowie Ehehalteren, also Knechte und Mägde. Am Ende der sozialen Rangordnung standen Hirten, Spielleute und fahrendes Volk.

Generalisierende Aussagen über bäuerliche Pachtzinsen und Frondienste geben wenig her. Zu unterschiedlich wogen die Forderungen von Dorf zu Dorf, von Herrschaft zu Herrschaft, von Hof zu Hof gar. Zu wenig wissen wir über Verschuldung, Bodenertrag, Marktlage der einzelnen Betriebe.

Rechtsunsicherheit, Rechtsungleichheit

Übersichtlicher als die kunterbunt gestreute Fülle der grundherrlichen Lasten erscheint dagegen die Summe der landesherrlichen Abgaben, also der Staatssteuern. Hier wurde im Zuge der Staatswerdung die Steuerschraube tatsächlich spürbar schärfer angezogen. Darüber hinaus suchten sich Landesherr oder Grundherrschaft die Allmende, das genossenschaftlich genutzte Gemeindeeigentum an Weide, Wasser und Wald anzueignen. Das lag nicht nur an der Mißwirtschaft einzelner Fürsten. Das hatte, über die Grenzen hinweg, System.

Gravierend wog da die wachsende Rechtsunsicherheit. Die Gemeinden klagten, daß sich die Herrschaft bis ins Kleinste hinein neue Rechtskompetenzen anmaße und „kein armer Mann mehr bleiben mag bei eines jeden Flecken Gewohnheiten, Gebrauch und Gerechtigkeit“. Im Rechtswesen, so forderte

denn auch der Reichsreformentwurf des aus Hamburg an der Tauber gebürtigen Friedrich Weigandt, solle es „nit pompisch, stolzierlich, spatziglich und zehrliech“, also pompos, von oben herab, zeitfressend und kostenzehrend, zugehn; es müsse rasch und mündlich verhandelt werden, nach altem oder, wie es immer häufiger hieß, nach „göttlichem und natürlichem Recht.“

Zu dieser Rechtsunsicherheit kam gerade im weithin geistlich überherrschten Franken die Rechtsungleichheit. Alle die wohlhabenden Klöster, Spitäler, Ordenssitze, alle fürstlichen, adeligen und geistlichen Häuser und Höfe waren gefreit, bildeten rechtliche Immunitäten und Steueroasen. Das Städtchen Ebern etwa zählte elf solcher Häuser in seinen engen Mauern. Daß alle Lasten auf den gemeinen Mann abgewälzt wurden, daß dieser in den Fehden und Felzügen der Herren für die von Wehrdienst und Wehrsteuer befreite Geistlichkeit Kopf und Beutel hinterhalten mußte, verschärzte den Pfaffenhaß.

Hinzu kam die massive Konkurrenz der steuerbefreiten, eigenständig wirtschaften-



Bannerträger der Freiheit. aus Thomas Murner „Von dem großen lutherischen Narren“, 1522

den Klöster. Immer wieder tauchen in den Beschwerden des Frühjahrs 1525 Sätze auf wie: „Wer gemeinen Nutzen mitgenießt, soll auch im Mitleiden der Steuern sein wie andere“, oder: „Was eine Gemeinde betrifft, soll auch ihnen wohl und wehe tun.“

„Der Schwanberg in der Schweiz“

„Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer“, sagte ein Sprichwort. Das galt vor allem für die Landstädte mit ihrer weitgehend ackerbürgerlichen Struktur. Auch hier wollte der Landesherr die Gemeindefassung zu seinen Gunsten schwächen. In den größeren Städten ergab sich manchmal eine verzwickte Doppelstellung. Die Handwerker beschwerten sich, wie etwa in Rothenburg, über das versippete patrizische Ratsregiment; gegen Klerus und Stadtherrschaft standen andernorts dann wieder Ehrbarkeit und gemeiner Mann zusammen. In den Bischofsstädten Würzburg und Bamberg ging es den Bürgern nicht nur um Selbstverwaltung, sondern um die Entmachtung des Domkapitels als adelig-geistlicher Nebenregierung sowie, im Einklang mit der Landschaft, um eine Finanzkontrolle der Obrigkeit und politisches Mitspracherecht.

Um 1500 fragten Flugblätter provozierend: „Als Adam reut und Eva spann,/ wo war denn da der Edelmann?/ Wie stünd es itzund in der Welt,/ hätt' Adam nicht gebaut das Feld;/ mit Hacken nährt sich anfangs der,/ von dem die Fürsten kommen her“. Das läßt auf ein ausgeprägtes bäuerliches Selbstbewußtsein schließen. Auch in der bürgerlichen Publistik klingt eine neue Wertung des bis dahin sattsam verspotteten vierten Standes an. Nun erscheint der Bauer auf einmal als Träger der Gerechtigkeit, seit den frühen 1520er Jahren sogar als hoffnungsvoller Beistand der kirchlichen Reformation gegen die papistischen Theologen.

Gerade weil sich der Bauer damals seiner religiösen Verantwortung und seiner Bedeutung als Nährstand bewußt war, erregte ihn das Schinden der Beamten, das heimlich unheimliche Schaben am guten alten Recht

seiner Gemeindefassung, der massive Eigennutz von Adel und Klerus.

In einer Sammlung „deutscher Sprichwörter“ finden sich dieser Spruch samt Kommentar: „Man hat gesagt bei Menschen Gezeiten her, und niemand weiß, von wem es auskommen ist, es solle der Schwanberg noch mitten in der Schweiz liegen, das ganze Deutschland wird Schweiz werden. Es ist ein gemeine Sag, aber wie sich noch alle Sachen anlassen in deutschen Landen, so habe ich Sorge für meine Torheit, es wird sich fast da hinaus lenken.“

Wenn der Schwanberg am Steigerwald einmal mitten in der Schweiz liegen sollte, dann mußte ganz Deutschland zu einer Eidgenossenschaft wider und ohne Fürstenmacht und Adelsprivilegien werden. Die Schweizer hatten die habsburgische Herrschaft abgeworfen, zahlreiche Kantone ihren Adel entmachtet, und der Bauer war Herr geworden. Schweizer, das roch damals wie später Jakobiner oder Demokraten, gegen die bekanntlich nur Soldaten halfen. Im Frühjahr 1525 drängte der Schatzmeister des Schwäbischen Bundes die bündischen Fürsten und Reichsstädte zu militärischem Eingreifen, sonst entstünde mitten im Reich „ein neues Schweizerland.“

Luther und der Bauernkrieg

Der Bauernkrieg ist die einzige größere Revolution im Namen Christi geblieben. Seine entschiedensten Wortführer waren Predikanten, studierte Geistliche wie Laienprediger, hagere, von Kirche und Obrigkeit gehetzte, verfolgte Männer, die von der Kanzel wie auf Landstraßen und im Hinterstübchen der Wirtshäuser von der göttlichen Gerechtigkeit predigten. Wie der Widerhall der Nation auf Luthers frühe Schriften, so wäre auch ihre sozialrevolutionäre Minierarbeit ohne den Autoritätszerfall der Kirche, ohne die seelsorgerische Verarmung der Pfarrkinder undenkbar gewesen.

Pfaffenhaß und Pfaffenverachtung des Volkes galten dabei kaum je dem armen Stadtkaplan oder Dorfpfarrer, der mit seiner Köchin in Winkelehe lebte, sondern dem

Wider die Nordischen vnd Reubischen Rotten der Bauern.



Psalm. viij.
Seyne kück werden jis selbs treffen/
Vnd seyn mißwill/ wicde vber jis aufgegen?
1 2 5.
Vstatimms Luther. Wittenberg.

Titelblatt der berüchtigten Flugschrift Luthers wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern, 1525.

„beschorenen faulen Haufen“ der Mönche, den pfründensammelnden Prälaten, der skandalösen Verquickung weltlichen Machtstrebens, schamloser Geldwirtschaft und geistlichen Auftrags allgemein. 1525 forderten die Würzburger die Abschaffung aller Klöster; „not tue ein christlich Wesen, mit keinen Statuten abgesondert“. Dem schlossen sich die meisten Landstädte an. Meiningen und Münnnerstadt wollten die aufgelösten Kirchengüter für Schule und Sozialwesen verwenden; die Priester sollten heiraten, ihre Frauen die Mädchen unterrichten.

Die Kirche war reich. In Deutschland gehörte ihr schätzungsweise ein Drittel des Grundbesitzes; in Franken mochte der Anteil noch höher liegen. Zugute kam dieser Reichthum vor allem den „Junkern Gottes“, den adeligen Domherren, die in den Miltenberger Artikeln des Haufens der Odenwälder und

Neckartäler als „Vertun-Herren“ abqualifiziert wurden. Luthers Reformation, und das ist bezeichnend, entzündete sich vordergrün-dig an den Finanzpraktiken der Kirche, am „heiligen Geschäft“, des Ablaßes.

Mit seiner biblischen Weihe der Handarbeit, mit seiner Losung vom geistlichen Stand eines jeden Christen hatte Luther beim gemeinen Mann Hoffnungen erweckt, die er nicht erfüllen konnte. Das Volk erwartete von ihm die Reformation als eine Religion der Freiheit, ganz handgreiflich verstanden als Freiheit in dieser Welt und in dieser Gesell-schaft. Luther unterschied dagegen theologisch subtil zwischen einem inneren und einem äußeren Menschen. Jener sei in Christo frei, dieser müsse in der Welt leiden, auch unter Türke oder Tyrann: „So demütig aber wie ich mich halte, wenn Gott mir eine Krankheit zufügt, so demütig soll ich mich auch gegen böse Obrigkeit verhalten, die eben dieselbe Gott mir auch zugefügt.“

Hier blieb er stehen. Zwischen der inneren Freiheit des Evangeliums und der „fleischlich Freiheit“ gab es für ihn keinen Brückenschlag. „Ein Leibeigener kann wohl Christ sein und christliche Freiheit haben“. Er pochte auf die Epistel Pauli an die Römer, Kapitel 13, wo von der gottgesetzten Obrigkeit die Rede war, der jedermann untertan sein müsse. Aufruhr im Namen Christi erschien ihm als Teufelswerk. Die Verabsolutierung des Paulus-Wortes, gesprochen an die winzige Chri-stengemeinde im römischen Imperium, mußte, angewandt auf die Zustände im wenig heiligen Römischen Reich deutscher Nation zur Farce geraten.

Wenn Luther von Freiheit sprach, so meinte er christliche Freiheit durch Glauben. Entscheidend blieb hier seine Einschätzung des freien Willens: „Der Frei Wille nach dem Fall Adams oder nach der getanen Sünd ist ein eitler Name, und wenn er tut das seine, so sündigt er tödlich“. Das schockierte nicht nur die Humanisten. Ulrich Zwingli sah das anders, nach ihm konnte der Mensch durch Politik im Sinne des Evangeliums das Heilswerk hier auf Erden fördern. In seinem Sinne argumen-tierte der namenlose Verfasser einer 1525 in Nürnberg gedruckten Flugschrift: „Und ob

sie immer und ewig viel sagen von zwei Geboten, nämlich Divina, betreffend das Seelenheil, zum andern Politica, die den gemeinen Nutzen betreffen. Ach Gott, diese Gebote lassen sich nicht voneinander scheiden, denn die politischen Gebote sind auch göttliche, den gemeinen Nutzen treulich zu fördern.“

Der Mythos göttliche Gerechtigkeit

Der gemeine Mann träumte von der göttlichen Gerechtigkeit. Sie entwuchs anderen, älteren Wurzelgründen als Luthers Frage nach einem gnädigen Gott. Wir dürfen diese Lösung grob als biblisch legitimiertes Naturrecht ansehen, das auch der Charta unserer säkularisierten Menschenrechte zugrunde liegt. Der Engländer John Wyclif hatte im späten 14. Jahrhundert die göttliche Gerechtigkeit biblisch begründet; jede Herrschaft müsse sich daran messen lassen.

Sein Schüler war dann Jan Hus. In aufreizenden Flugschriften, in gewichtigen Traktaten, in Predigt und Diskussion wanderte die Idee einer sozialen, rechtlichen, politischen Reformation im Geist christlicher Erneuerung weiter. Mit der Eidgenossenschaft christlicher Brüder in den Haufen des Bauernkriegs kam ein neues Element in die Politik.

Mit der Forderung nach einer legitim evangelischen Obrigkeit, die im Einverständnis mit dem Volk Herrschaft ausübt, tauchte, lange vor den Staatsrechtlern des 17. und 18. Jahrhunderts, lange vor Rousseau die Idee des Gesellschaftsvertrags auf: Vom gemeinen Mann über die Gemeinde und die Landschaft bis hin zum Staat. Das wurde von den Herrschaften, geistlichen wie weltlichen, als revolutionäre Kampfansage angesehen.

Biblisch begründbar war dieses göttliche Recht; gottgegeben erschien libertas naturalis, die natürlich Freiheit eines durch Christi Blut erlösten Menschenwesens. Aber letztlich blieb sie ein Prinzip Hoffnung, ein Mythos, ein Silberstreif am Horizont unserer, so ganz anders gearteter, Erfahrungen.

Forderung nach Rechtsgleichheit

In Franken hatte die Rebellion erstmals in der Rothenburger Landwehr gezündet. Daraus war der Taubertäler Haufen entstanden, der bewußt den Aufstand über die Grenzen trug. Mit ihm als hartem Kern formierte sich Ende April 1525 das Bauernheer „dieser Fränkischen ganzen Nation“, eine Formel, die jedem rechten Franken natürlich wie Baumöl eingeht. Im Bambergischen blieb der Aufstand innerhalb des Hochstifts merkwürdig eingezirkelt, während der Aischgründer Haufen, gegen den Ansbacher Markgrafen verschanzt, mit den Franken vom Maindreieck paktierte. Auch die Haufen in der Rhön und Vorrhön blieben für sich.

Neben einer Felddienstordnung wurde in Ochsenfurt ein Programm verabschiedet, dessen Artikel Anfang Mai in Würzburg dann teilweise präzisiert wurden. Bis zu einer politischen Neuordnung wurden die grundherrlichen Abgaben eingestellt. Was man künftig der Herrschaft schuldig sei, solle „von den Hochgelehrten der Heiligen Schrift“ bestimmt werden. Daß das mainfränkische Bauernheer auch schon landesherrliche Befugnisse wahrnahm, zeigt der Befehl, ab sofort dürften keine Zölle mehr erhoben werden. Dem gemeinen Mann schädliche Herrsensitze sollten abgebrochen oder ausgebrannt werden.

Und dann fällt der entscheidende Satz, der den spezifisch politischen Charakter der Revolution in Franken markiert: „Es sollen auch all die Geistlichen und Weltlichen, Edlen und Unedlen hinfür sich des gemeinen Bürger- und Bauernrechts halten und nit mehr sein, dann was ein anderer gemeiner Mann tun soll.“

Diese klare Forderung blieb 1525 in den Landschaften des Bauernkriegs zwischen Kärnten und dem Elsaß, Thüringen und dem Bodensee einzigartig. Mehr als ein Vierteljahrtausend vor Thomas Jeffersons vielgerühmter Erklärung der Menschenrechte von 1776, lange vor den Parolen von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit in der Französischen Revolution von 1789 haben die namen-

losen Verfasser im Rat des Bauernheeres dieser ganzen fränkischen Nation das Prinzip der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit proklamiert. Deutschland, und hier besonders Franken, hat seine demokratische Tradition.

Entwürfe einer Reichsreform

Für Mitte Mai 1525 hatte der Jurist Wendel Hippler, einst Kanzler der Grafen von Hohenlohe, nun der eigentlich politische Kopf des hellen Haufens vom Odenwald und Neckartal, die süddeutschen Städte und Räte der einzelnen Bauernhaufen zu einer Tagung nach Heilbronn geladen. Sein Entwurf einer Tagesordnung zielte auf Konsultation und enges Zusammenwirken. Was Fürsten und Adel an Einbußen erlitten, sollte mit saekularisiertem Kirchengut ersetzt werden, „doch nit überflüssig“. Der Fahrplan einer politischen Reform müsse festgelegt werden, zu dem die Herrschaften ihre Räte abordnen sollten, „die Widerpart halten“. In diesem Entwurf fehlt jeder Rückgriff auf göttliche Gerechtigkeit oder theologische Schiedsrichter. Dem alten Fuchs Hippler ging es allein ums politisch Machbare.

Zuvor hatte Friedrich Weigandt, kurmainzischer Amtskeller, also Chef des Finanzamts, in Miltenberg an Hippler den Entwurf einer Reichsreform geschickt, der Städte und kleinen Adel auf die Seite des gemeinen Mannes ziehen sollte. Die wichtigsten Artikel lauten: *Freie Predigt des Evangeliums. Das Kirchengut wird gemeinem Nutzen zugeführt. Im Gehorsam weltlicher Obrigkeit wolle man bleiben, dafür „gleich Recht“.* In allen Orten solle der kleine Adel nach kaiserlichem Recht Friedensschirm halten, also Polizeigewalt ausüben. Handelsgesellschaften und Fuggerreien, also Monopole, sollen abgetan, Maß und Gewicht in allen Ländern gleich sein.

Mitte Mai folgte ein zweiter Entwurf. Hier berief sich Weigandt aufs göttliche Recht, vor dem Arm und Reich gleich seien. *Kein Doktor des römischen Rechts dürfe in Rat oder Gericht sitzen, soweinig wie Geistliche.* Neben übergeordneten Gerichten sollten Stadtgericht und Dorfgericht bestehen bleiben. Nicht nur Maß und Gewicht, auch das Münzweßen

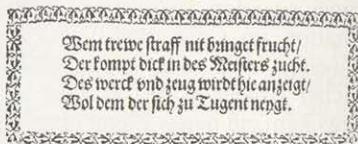
und der Zinssatz, fünf vom Hundert, müssten vereinheitlicht werden.

All diese wegweisenden Reformpläne blieben Papier, vergilbten als Beutestücke in den Archiven der siegreichen Fürsten.

Warum scheiterte der Bauernkrieg?

Zwischen der Frühjahrsbestellung der Äcker und dem Beginn der Ernte war der gemeine Mann in Stadt und Land aufgestanden und niedergeworfen worden. Warum scheiterte das so hoffnungsvoll begonnene Unternehmen? Bleiben wir beim Exempel Franken. Im Gegensatz zu den fürstlichen Aufgeboten und dem Heer des Schwäbischen Bundes, konzipiert als Wahrer des Landfriedens und längst über Schwaben hinausgewachsen, fehlte es den Massen zwischen Rhön und Neckar an einem einheitlichen, militärisch kompetenten Kommando wie an einer anerkannt politischen Führung. Einzeln, hintereinander wurden die Haufen zwischen Oberschwaben und Thüringen geschlagen.

Halsgericht.



Aus der „Bamberger Halsgerichtsordnung“, 1507

Über das hastige Flüchten der Bauern in der Schlacht ist viel gerätselt worden. Gewiß, sie waren größtenteils im Umgang mit Waffen erfahren sowie fähig und bereit, ihren heimatlichen Kirchhof gegen Marodeure zu verteidigen. Aber die Disziplin der Landsknechte, eine Reiterattacke an ihren spießbestarrten, büchsengespickten Karrees zerschellen zu lassen, ging den Bauern ab. Gegen einen undisziplinierten Gegner im freien Feld, noch dazu auf Rückzug oder Flucht, hatten die Reisigen gewonnenes Spiel. 1525 wurde die bündische Kavallerie „der Bauern Tod“ genannt.

Es muß, darauf deutet auch eine Bemerkung des Ritters Florian Geyer hin, früh schon Verschwörernetze; Widerstandsnester gegeben haben. Aber die Masse der Mitläufer reagierte spontan, ein Zeichen dafür, wie explosiv die Spannung sich aufgeladen hatte. Wie der Adel die Fehde, so sah nun der gemeine Mann den Aufstand als Akt der Selbsthilfe an. Dabei mischten sich Wut, Trotz, Hoffnung, Begeisterung und Übermut, grundiert und gedämpft von der bangen Frage, wie das wohl enden werde. Von einer Handvoll Radikaler abgesehen, wollten die meisten, auch im Sinne jahrhundertlanger religiöser Erziehung, der Obrigkeit weiter dienen, freilich als anerkannter Rechtspartner.

Die Herren und ihre Beamten standen zunächst fassungslos vor diesem Flächenbrand der Empörung. Das bewirkte bei den Haufen einen Dynamisierungseffekt. Die Kasse der Fürsten war selten voll, der Söldnermarkt wegen des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich in Oberitalien zunächst leergefegt.

Die Reformentwürfe Hiplers und Weigandts hatten einen territorial gegliederten sozialen Rechtsstaat mit eher verstärkter kaiserlicher Autorität gegenüber den Fürsten zum Ziel, keine parlamentarische Demokratie im heutigen Sinne, aber mit ausgeprägter kommunaler Selbstverwaltung sowie Finanzkontrolle und Mitspracherecht von Stadt und Landschaft in der Regierung. Und knapp drei Jahrhunderte vor Napoleon wäre in Deutschland schon die Saekularisierung der geistlichen Herrschaften verwirklicht worden.



Vignette aus dem von Anton Sack herausgegebenen Fränkischen Heimat-Kalender, 1925.

Als es nach berauschkend leichten Anfangserfolgen dann zum Kampf kam, war die Masse der Bauern und Bürger, anders als die alten Gewalten mit ihren Berufs-Schlagetots, zur blutig konsequenter Konfrontation innerlich anscheinend noch nicht bereit. Die marxistische Bauernkriegsforschung hat denn auch den gemäßigten Kräften die Schuld an der Niederlage vorgeworfen. Das mag stimmen, aber die Mehrheit der Aufständischen war nun einmal gemäßigt.

Etwa hunderttausend Menschen, so zeitgenössische Schätzungen, kamen im Bauernkrieg ums Leben; eine halbe Million Eltern, Frauen, Kinder verloren ihren Ernährer. Zuhause wurden Flüchtlinge, Verkrüppelte, Verbannte auf die Landstraße, ins fahrende Elend gestoßen.

Gewinner blieb der Landesherr

Bedenkt man die Intentionen der Wurführer von 1525, blieb eigentlicher Gewinner der Landesherr. Das Römische Recht seiner Räte hatte über göttliches Recht, Weistümer und Gemeindefreiheiten gesiegt. Der Weg zum absolutistischen Fürstenstaat war vorgezeichnet. Verlierer blieb auch der kleine Adel; der Würzburger Fürstbischof etwa gab von

den Strafgeldern nur den Burgenbesitzern ab, die ihn als Lehensherrn anerkannten.

Das Evangelium hatte der Sache des gemeinen Mannes die Weihe gegeben. Nun wandten sich viele enttäuscht von Luther ab, resignierten im alten Glauben oder wurden in den religiösen Untergrund abgedrängt. Erst jetzt begann der Zulauf zu den Wiedertäufern, Schwarmgeistern, Konventiklern, die bald schon den Terror der alten wie der neuen Kirche erleiden sollten. Statt der auf freier Pfarrerwahl begründeten Volkskirche etablierten die protestantischen Fürsten eine neue Allianz von Thron und Altar. Wie der absolutistische Duodezstaat zum Zerrbild der absoluten Monarchie, so gerieten die Landeskirchen zum Abklatsch der Universalkirche: Jeder Potentat war sein eigener *summus episcopus*.

Um den Bauernkrieg als ein kurzes aber denkwürdiges Kapitel unserer unterdrückten,

verunglimpften, mißbrauchten freiheitlichen Tradition zu würdigen, brauchen wir ihn nicht zu idealisieren. Wie in jeder Massenbewegung gab es auch hier Mitläufer, Schreihälse, Egoisten, die nur den eigenen kleinen Vorteil haschen wollten. Den Rang einer Revolution, das Recht zu einer Revolution können wir der Erhebung des Jahres 1525 nur schwer absprechen. Das gilt vor allem für Franken und seine Forderung: „Es sollen auch all die Geistlichen und Weltlichen, Edlen und Unedlen hinfür sich des gemeinen Bürger- und Bauernrechts halten...“

Das und noch weit mehr widerspricht dem vielzitierten pessimistischen Urteil Max Webers: „....politisch betrachtet, war und ist der Deutsche in der Tat der spezifische Untertan im innerlichsten Sinn des Wortes“. Nichts als das Gesetz der Trägheit hindert uns daran, die Geschichte der großen Hansen auch kritisch an der Leidensgeschichte des kleinen Mannes zu messen.

Carlheinz Gräter

Fahnenfetzen des Bauernkrieges galten den Jakobinern als Freiheitsreliquien

Im Frühjahr 1795 besichtigten zwei Würzburger Studenten das Zeughaus auf der Festung Marienberg. Während sich einer der beiden mit der Wache unterhielt, schnitt der andere rasch einen Streifen von zwei eroberten Fahnen aus dem Bauernkrieg ab. Kurz darauf bestätigte der Hofmeister Damm in Wetzlar, der führende Kopf einer akademischen Jakobinergruppe, dem Würzburger Medizinstudenten Popp den Empfang des Fahntentuchs; jeder der Gesinnungsgenossen besitze nun „ein kleines Partikel davon“.

Fast drei Jahrhunderte nach dem Bauernkrieg war also in den jakobinischen Geheimbünden Deutschlands das Bewußtsein lebendig, daß anno 1525 der kleine Mann schon

einmal für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gekämpft hatte. Die geraubten Fetzen der bürgerlichen Freiheitsfahnen galten als Reliquien der Freiheit, halfen dem weitverzweigten studentischen Geheimbund, der sich „gegen die 300 deutschen Sultane“ verschworen hatte, aber wenig. Der Kreis um Damm wurde denunziert, der Würzburger Verbindungsmann Alois Popp im April 1795 verhaftet. Die Wirkungsgeschichte des großen Bauernkriegs ist noch nicht geschrieben. Spätestens mit der Französischen Revolution begann man sich dieser freiheitlichen Tradition wieder zu besinnen. Diese politisch motivierte Rückbesinnung blieb natürlich zunächst auf die gebildeten Kreise beschränkt.